Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik an der Hochschule Flensburg Vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien vom 10. Mai 2023, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 21. Juni 2023 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 26. Juni 2023 folgende Satzung erlassen. Diese Prüfungsund Studienordnung bezieht sich auf die fächerübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Studienziel, Studienrichtungen und Studienverlauf

Ziel des Studiums im Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik ist es, die Befähigung zu einer auf der Basis mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen beruhenden Tätigkeit im Berufsfeld Seeverkehr, Nautik und Logistik zu erwerben.

§ 2 Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen: Bachelor of Science (abgekürzt B. Sc.)
 - (2) Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Abschluss.

§ 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Im Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik gelten neben den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 39 HSG i. V. m. § 3 der Einschreibordnung der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung auch die in Anlage 1 der Einschreibordnung aufgeführten besonderen Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Eine Anrechnung und Anerkennung einer als gleichwertig zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit ist möglich. Näheres regelt die Ordnung zu den Praxissemestern dieses Studienganges in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Regelstudienzeit, Orientierungsphase, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und der Berufspraktika acht Semester. Näheres zu den Berufspraktika wird in der jeweils gültigen Ordnung zu den Praxissemestern zum Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik geregelt.
- (2) Das Studium enthält eine Orientierungsphase. Die Prüfungsleistungen des ersten Theoriesemesters stellen die Orientierungsprüfung (OP) dar. Die Prüfungsleistungen ab dem vierten Theoriesemester dürfen erst wahrgenommen werden, wenn alle Prüfungen der Orientierungsphase einschließlich des ersten Praxissemesters erfolgreich absolviert wurden.

- (3) Das Studienvolumen der Theoriesemester beträgt 142 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (CP), das der beiden Berufspraktika zusammen 60 CP.
- (4) Ein Leistungspunkt entspricht grundsätzlich einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der in CP gemessene Arbeitsaufwand umfasst die Präsenzzeit sowie die Zeit im Rahmen der Selbstlernphase.

§ 5 Module und Prüfungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Modul- und Prüfungsplan.
- (2) In den nachfolgenden Tabellen werden die hier erläuterten Abkürzungen verwendet.

| Art der Veranstaltung | | Art der Prüfung | | | | |
|-----------------------|-----------|-------------------------|------------------|--|--|--|
| V | Vorlesung | PL | Prüfungsleistung | | | |
| Ü | Übung | SL | Studienleistung | | | |
| L | Labor | OP Orientierungsprüfung | | | | |

| Umfang der Veranstaltung | | Form de | r Prüfung | | | |
|--------------------------|-----------------------------------|---------|---------------------------------|--|--|--|
| SWS | Semesterwochenstunden | K(n) | Klausur (Dauer in Stunden) | | | |
| CP | Leistungspunkte (= Credit Points) | HA | Hausaufgabe | | | |
| | | Arb | Schriftliche Ausarbeitung | | | |
| | | Vortr | Vortrag, Referat | | | |
| | | MP | Mündliche Prüfung | | | |
| | | SP | Sonstige Prüfung | | | |
| | | ΡÜ | Praktische Übungsleistung | | | |
| | | FG | Fachgespräch: Mündliche Prüfung | | | |

Sonstige Prüfungen (SP) nach PVO weisen bis zu drei Varianten auf. Die konkreten Varianten zu dieser Prüfungsform können jeweils hier aufgeführt sein (Regelfall) oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben.

Im Übrigen gilt unter dem Eintrag Form der Prüfung, dass ein Komma (,) einem oder entspricht.

Modul- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik

| Modul | Veranstaltung | | Prüfu | Prüfung | | |
|--|---|-----------|-------|---------|------------------------|--|
| | | Dauer | CP | Art | Form (Umfang) | |
| Berufspraktikum 1 | Bordpraktikum 1 | 26 Wochen | 30 | SL | SP (Arb) ¹⁾ | |
| Alle Module des 1. Fachsemesters | 30 | 1 SL | | | | |
| Hinweise: | | | | | | |
| 1) s. Praxissemesterordnung für "Seeverkeh | r, Nautik und Logistik" in der jeweils gültigen Fassu | ıng | | | | |

| 2. Fachsemester (1. Theoriesemester) | | | | | | |
|---|----------------|---------------|-----|----|-----------|-----------------------|
| Modul | Veranstaltung | Veranstaltung | | | | |
| | | Art | SWS | CP | Art | Form (Umfang) |
| Mathematik | Mathematik 1 | V/Ü | 4 | 5 | PL | K(2) |
| Informatik | Informatik | V/Ü | 4 | 4 | SL | K(2), SP (Vortr, Arb) |
| | Mechanik | V/Ü | 4 | 5 | PL | K(2) |
| Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 1 | Elektrotechnik | V/Ü | 4 | 5 | PL | K(2) |
| | Werkstoffkunde | V/Ü | 2 | 3 | PL | K(1) |
| Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 2 | Thermodynamik | V/Ü | 2 | 3 | PL | K(1) |
| Recht und Betriebswirtschaft | Grundlagen BWL | V | 2 | 3 | SL | K(1), SP (Vortr, Arb) |
| Englisch | Englisch 1 | V/Ü | 2 | 2 | PL | K(1), SP (Vortr, Arb) |
| Alle Module des 2. Fachsemesters | | | | 30 | 6 PL, 2 S | SL |

| Modul | Veranstaltung | | | Prüfung | | | | |
|---|-----------------------------|-----|-----|---------|-----------|-----------------------|--------------|--|
| | _ | Art | SWS | CP | Art | Form (Umfang) | Vorbedingung | |
| Mathematik | Mathematik 2 | V/Ü | 4 | 5 | PL | K(2) | 2) | |
| Schiffstheorie | Grundlagen Schiffbau | V | 2 | 3 | PL | K(1) | Keine | |
| Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 2 | Strömungslehre | V/Ü | 2 | 3 | PL | K(1) | 2) | |
| Wissenschaftliches Arbeiten | Wissenschaftliches Arbeiten | V/Ü | 2 | 2 | SL | SP (HA, Vortr, Arb) | Keine | |
| Newigation | Navigation 1 | V | 4 | 71) | PL | K(2) | Keine | |
| Navigation | | L | 2 | | PL | | | |
| Recht und Betriebswirtschaft | Grundlagen Recht | V | 2 | 2 | SL | K(1), SP (Vortr, Arb) | Keine | |
| Grundlagen Güterverkehr | Seeverkehrswirtschaft | V | 2 | 2 | SL | K(1) | Keine | |
| Grundlagen Guterverkent | Grundlagen Logistik | V | 4 | 4 | PL | K(2) | Keine | |
| Englisch | Wirtschaftsenglisch | V/Ü | 2 | 2 | SL | K(1), SP (Vortr, Arb) | Keine | |
| Alle Module des 3. Fachsemesters | | | 26 | 30 | 5 PL, 4 S | L | | |

Hinweise:

- 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.
- 2) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.

| Modul | Veranstaltung | | | | Prüfung | | | |
|----------------------------------|---|-----|-----|-----------------|-----------|---------------------------|--------------|--|
| | | Art | sws | CP | Art | Form (Umfang) | Vorbedingung | |
| Detrichectoffe | Gefahrgüter (IMDG) | V/Ü | 2 | 2 | SL | K(1), SP (HA, Vortr) | Keine | |
| Betriebsstoffe | Gefahrstoffe | V | 2 | 2 | PL | K(1) | Keine | |
| | Personalführung / Gefahrenabwehr (ISPS) | V/Ü | 4 | 5 | PL | K(2), SP (HA, Arb) | Keine | |
| Personalfürsorge | Gesundheitspflege | V/Ü | 4 | 7 | Cī | IV(2) CD (Vanto Aul IIA) | Keine | |
| | Krankenhauspraktikum (2 Wochen) ¹⁾ | | • | / | SL | K(2), SP (Vortr, Arb, HA) | | |
| Meteorologie | Meteorologie | V | 4 | 4 | PL | K(2) | Keine | |
| Navigation | Navigation 2 | V/Ü | 2 | 2 | PL | K(1) | 2) | |
| Schiffstheorie | Stabilität | V/Ü | 4 | 4 | PL | K(2), SP (Arb) | Keine | |
| Schifffahrtsrecht | Grundlagen Schifffahrtsrecht | V | 2 | 2 | SL | K(1), SP (Vortr, Arb) | Keine | |
| Schiffstechnik / Schiffsbe- | Cabiffab attichate ab will | V | 1 | 2 ³⁾ | Cī | I/(1) CD (Vantor Anla) | Vaina | |
| trieb | Schiffsbetriebstechnik | L | 1 | 20) | SL | K(1), SP (Vortr, Arb) | Keine | |
| Alle Module des 4. Fachsemesters | | | 26 | 30 | 5 PL, 4 S | L | | |

Hinweise:

- 1) Ein mit Erfolg absolviertes Praktikum ist Voraussetzung zur Anerkennung.
- 2) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.
- 3) Ein mit Erfolg testiertes Labor ist Voraussetzung zur Anerkennung.

| Modul | Veranstaltung | | | | Prüfun | Prüfung | | | |
|---|--|-----|-----|-----------------|---------|-----------------------|--------------|--|--|
| | | Art | SWS | CP | Art | Form (Umfang) | Vorbedingung | | |
| Ladung | Be- und Entladung, Ladungssicherung | V | 4 | 5 | PL | K(2), SP (Vortr, HA) | OP | | |
| Schiffstechnik / Schiffsbetrieb | Systemüberwachung | V | 1 | 2 ¹⁾ | SL | K(1), SP (Vortr, Arb) | | | |
| | | L | 1 | 4 | SL | K(1), SP (VOIII, AID) | | | |
| | Navigation 3 | V | 4 | 81) | PL | K(3) | 2), OP | | |
| Technische Navigation | | L | 2 | | PL | K(3) | | | |
| | Radarsimulation | L | 2 | 3 | PL | SP (PÜ) | OP | | |
| Schifffahrtsrecht | Seehandelsrecht | V | 4 | 5 | PL | K(2) | OP | | |
| Schimanrisrecht | Verwaltung, Umweltschutz, Arbeitsrecht | V | 4 | 5 | PL | K(2) | OP | | |
| Logistik und Supply Chain Management | Internationale Logistik | V | 2 | 2 | PL | K(1), SP (Vortr, Arb) | OP | | |
| Alle Module des 5. Fachsemesters | | | 24 | 30 | 6 PL, 1 | SL | | | |

Hinweise:

- 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.
- 2) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.

| 6. Fachsemester (5. Theoriesem | ester) | | | | | | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|-----|-----|------------------------|-----------|----------------------------|--------------|--|
| Modul Veranstaltung | | | | | Prüfung | | | |
| | | Art | SWS | CP | Art | Form (Umfang) | Vorbedingung | |
| | Maritime Communications | V/Ü | 4 | 4 | PL | K(2) | OP | |
| | Telekommunikation | V | 2 | 4 ¹⁾ | SL | K(1,5) und MP | | |
| Wachdienst | | L | 2 | 4 ' | | und SP (PÜ) | | |
| I | Bridge Procedures | V | 4 | 71) | PL | K(2) und SP (PÜ) | OP | |
| | | L | 2 | | FL | | | |
| Logistik und | Hafenwirtschaft und Seegüterverkehr | V | 4 | 5 | PL | K(2) | OP | |
| Supply Chain Management | Supply Chain Management | V | 4 | 5 | PL | K(2) | OP | |
| Schiffsführung | Notfollmanagement | V | 2 | 5 ¹⁾ | PL | CD (Dil a (Aala a Maata)) | OP | |
| ocimistuming | Notfallmanagement | | 2 | <u>ن</u> ک | LL | SP (PÜ u. (Arb o. Vortr.)) | OP | |
| Alle Module des 6. Fachsemesters | | | 26 | 30 | 5 PL, 1 S | SL | | |

Hinweis:

1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.

| 7. Fachsemester (2. Abschnitt des Berufspraktikums) | | | | | | | |
|---|-----------------|-------------------------|----|------|------------------------|--|--|
| Modul | Veranstaltung | Veranstaltung Prüfung | | | | | |
| | | Dauer | CP | Art | Form (Umfang) | | |
| Berufspraktikum 2 | Bordpraktikum 2 | 26 Wochen | 30 | SL | SP (Arb) ¹⁾ | | |
| Alle Module des 7. Fachsemesters | • | | 30 | 1 SL | | | |

Hinweis:

1) siehe Praxissemesterordnung für "Seeverkehr, Nautik und Logistik" in der jeweils gültigen Fassung

| Modul | Veranstaltung | | | | Prüfung | Prüfung | | | |
|---|----------------------------|-----|-----|-----------------|------------|------------------------|--------------|--|--|
| | | Art | SWS | CP | Art | Form (Umfang) | Vorbedingung | | |
| Wissenschaftliches Projekt | Wissenschaftliches Projekt | V/Ü | 3 | 3 | SL | SP (PÜ, Arb) | | | |
| | Manärriaran | V | 2 | 41) | PL | SP (PÜ und Arb) | OP | | |
| Schiffsführung | Manövrieren | L | 2 | 4 4 7 | PL | SP (PO una Arb) | UP | | |
| J | Schiffsführungssimulation | L | 5 | 6 ¹⁾ | SL | SP (PÜ und FG) | | | |
| D | Offshore Operations | L | 2 | 31) | SL | SP (PÜ) | | | |
| Betriebstechnik | Schiffssicherheit | V | 2 | 2 | SL | K(1) | | | |
| Dagbalar Thagia: Abaablugaari | hoit and Vollaguium | | | 10 | PL | Dauer Th 2 Mona | | | |
| Bachelor-Thesis: Abschlussarbeit und Kolloquium | | | | 12 | PL | Kolloquium: 45 Min. | | | |
| Alle Module des 8. Fachsemes | iters | | 16 | 30 | 2 PL, 4 SI | • | | | |

Hinweis:

¹⁾ Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.

Berufseingangsprüfung nach Seeleutebefähigungsverordnung

- (1) In der Berufseingangsprüfung nach der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung, kurz See-BV) muss die fachliche Eignung für die Erteilung der Befähigungszeugnisse nach Teil 2 des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers (STCW-Code) nachgewiesen werden. Diese fachliche Eignung wird im Rahmen des Studiums kumulativ durch erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen
 - i. Wachdienst,
 - ii. Ladung und
 - iii. Technische Navigation

nachgewiesen. Dies schließt das erfolgreiche Ableisten der beiden berufspraktischen Semester, siehe § 8, ein. Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Studienganges mit inhaltlichen Bezügen zum STCW-Code befinden sich in der Anlage.

(2) Letzter kumulativer Bestandteil der Berufseingangsprüfung ist die im Modul- und Prüfungsplan vorgesehene Studienleistung "Schiffsführungssimulation" im Modul Schiffsführung im 8. Fachsemester. Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) wird gemäß § 12 Absatz 3 See-BV Gelegenheit gegeben, an der Studienleistung "Schiffsführungssimulation" als Beobachter teilzunehmen. Vertretungen des BSH sind hierbei selbst nicht prüfberechtigt, bekommen jedoch das Recht eingeräumt, Prüfungsfragen anzuregen und in schriftliche Prüfungsarbeiten, sofern hier vorhanden, Einsicht zu nehmen. Anregungen des BSH sind im Rahmen der Umsetzung der See-BV zu berücksichtigen.

§ 7 Prüfungssprache und Sprache von Lehrveranstaltungen

- (1) Soweit nach Absatz 2 oder Absatz 3 nicht anders bestimmt, ist die Prüfungssprache und die Sprache von Lehrveranstaltungen Deutsch.
- (2) In dem Modul Englisch sowie in der Lehrveranstaltung "Maritime Communications" ist die Prüfungssprache und die Sprache der Lehrveranstaltung Englisch.
- (3) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Lehrveranstaltungen "Grundlagen Recht", "Grundlagen Schifffahrtsrecht" und "Seehandelsrecht" in deutscher Sprache gelehrt werden.
- (4) Nach Anhörung der teilnehmenden Studierenden kann der oder die gemäß Modulhandbuch für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche zu Beginn eines jeden Semesters als Prüfungssprache und als Sprache der Lehrveranstaltung Englisch festlegen.

§ 8 Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum gliedert sich in zwei Abschnitte. Die Mindestanforderungen für die berufspraktische Ausbildung sind in der See-BV niedergelegt.
- (2) Näheres zum Berufspraktikum wird in der Ordnung zu den Praxissemestern zum Bachelor-Studiengang "Seeverkehr, Nautik und Logistik" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 9 Thesis und Kolloquium

- (1) Die Bachelor-Thesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein abschließendes Kolloquium.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen des ersten bis fünften Fachsemesters erfolgreich absolviert hat und wer das zweite Praxissemester (7. Fachsemester) erfolgreich absolviert hat. Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Thesis nach dem erfolgreichen Absolvieren des zweiten Praxissemesters geschrieben wird.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel zwei Monate.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (6) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit.
- (7) Das Kolloquium dauert 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (8) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Thesis, wobei die Note für die Bachelor-Thesis sich zu 70 % aus der Note für die Abschlussarbeit und zu 30 % aus der Note für das Kolloquium errechnet. Das Gewicht der Note einer Prüfungsleistung wird auf der Basis von Leistungspunkten (CP) bestimmt: Note einer/der Prüfungsleistung multipliziert mit den zugeordneten CP, Gesamtsumme dividiert durch die Summe aller in die Gesamtnote eingehenden Prüfungsleistungen. Die Noten der ersten drei Theoriesemester fließen in die Berechnung der Gesamtnote mit 50 % ihrer Leistungspunkte ein.

§ 11 Übergangsregelungen

- (1) Das Lehrangebot nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Seeverkehr, Nautik und Logistik" vom 20.12.2018 läuft semesterweise aus. Die Lehrveranstaltungen des 1. Theoriesemesters werden ab dem Wintersemester 2023/24 nicht mehr angeboten, die Lehrveranstaltungen der folgenden Theoriesemester werden ab den entsprechenden folgenden Semestern nicht mehr angeboten.
- (2) Nach der letzten Lesung einer Veranstaltung nach alter Prüfungs- und Studienordnung wird die zugehörige Prüfung (Prüfungsleistung, Studienleistung) noch zu den nach der Prüfungsverfahrensordnung der Hochschule Flensburg vorgesehenen Terminen angeboten sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden drei Semester.
- (3) Die Ableistung des Berufspraktikums und der Bachelor-Thesis nach der bisherigen Prüfungsund Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Seeverkehr, Nautik und Logistik" vom 20.12.2018 ist bis zum 29.02.2029 möglich.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/24 das Studium im Bachelorstudiengang "Seeverkehr, Nautik und Logistik" an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 20.12.2018 (NBl HS MBWK Schl.-H., S. 9) für den Bachelorstudiengang "Seeverkehr, Nautik und Logistik" tritt am 29.02.2028 außer Kraft.

Flensburg, 26.06.2023 Hochschule Flensburg

Prof. Dr.-Ing. Dodwell Manoharan- Der Dekan -

Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien der Hochschule Flensburg

Anlage zu § 7

| Name der Veranstaltung |
|--|
| Bordpraktikum 1 |
| Grundlagen Recht |
| Englisch |
| Grundlagen Schiffbau |
| Stabilität |
| Navigation 1 |
| Navigation 1 Labor |
| Navigation 2 |
| Gefahrgüter (IMDG) |
| Gefahrstoffe |
| Personalführung/Gefahrenabwehr (ISPS) |
| Gesundheitspflege |
| Krankenhauspraktikum |
| Meteorologie |
| Grundlagen Schifffahrtsrecht |
| Seehandelsrecht |
| Verwaltung, Umweltschutz, Arbeitsrecht |
| Schiffsbetriebstechnik |
| Schiffsbetriebstechnik Labor |
| Systemüberwachung |
| Systemüberwachung Labor |
| Be- und Entladung, Ladungssicherung |
| Navigation 3 |
| Navigation 3 Labor |
| Radarsimulation |
| Maritime Communications |
| Telekommunikation |
| Telekommunikation Labor |
| Bridge Procedures |
| Bridge Procedures Labor |
| Notfallmanagement |
| Notfallmanagement Labor |
| Manövrieren |
| Manövrieren Labor |
| Schiffsführungssimulation |
| Schiffsicherheit |
| Bordpraktikum 2 |

Anlage 1: Neufassung der Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik

Anlage 2: Praxissemestervertrag

Anlage 1:

Neufassung der Praxissemesterordnung des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik an der Hochschule Flensburg Vom 26. Juni 2023

§ 1 Grundsätze und Ziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik umfasst sechs Theoriesemester und ein in zwei Abschnitte gegliedertes Berufspraktikum (zwei Praxissemester). Die Praxissemester dienen dem Erwerb von Fertigkeiten, die für eine spätere Ausübung des Berufes einer Nautischen Schiffsoffizierin oder eines Nautischen Schiffsoffiziers benötigt werden. In ihnen werden die durch internationale und nationale Vorschriften festgelegten praktischen Ausbildungsinhalte erlernt, die für die Erteilung des Befähigungszeugnisses Voraussetzung sind.
- (2) Ziel des ersten Praxissemesters ist es, das Berufsfeld Schiff kennenzulernen. Dabei sollen möglichst viele berufspraktische Erfahrungen und damit verbundene Fertigkeiten gewonnen werden, die der Hintergrund für die sich anschließende theoretische Ausbildung sind.
- (3) Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, das bisher erworbene theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden. Es soll insbesondere mit den Aufgaben einer Nautischen Wachoffizierin oder eines Nautischen Wachoffiziers vertraut machen.
- (4) Die Ausbildungsinhalte der Praxissemester sind entsprechend den "Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Nautische Offiziersassistentin oder Nautischer Offiziersassistent" zu erfüllen. Sie werden in dem vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) herausgegebenen "On Board Training-Record-Book for Nautical Officer's Assistant" (TRB-NOA) dokumentiert. Das vollständige Praktikum ist Bestandteil des Hochschulstudiums entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulrechts.

§ 2 Praxissemestervertrag

Zwischen der oder dem Studierenden, der Hochschule Flensburg und der Praxisstelle wird der als Anhang dieser Praxissemesterordnung beigefügte Praxissemestervertrag geschlossen.

§ 3 Praxisstellen

- (1) Die Praxissemester müssen gemäß § 18 der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung, kurz See-BV) geeignet sein, die Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde zu erwerben, die für die jeweilige Befähigung erforderlich sind. Zugelassen sind nur Schiffe, die in den Anwendungsbereich des STCW-Übereinkommens nach dessen Artikel III fallen (Kauffahrteischiffe).
- (2) Die oder der für die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten vorgesehene Nautische Schiffsoffizierin oder Nautische Schiffsoffizier soll in der Regel Inhaberin oder Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses auf Führungsebene (Erste Offizierin oder Erster Offizier (NEO), Kapitänin oder Kapitän (NK)) sein. Inhaberinnen oder Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses auf Führungsebene kommen für die Betreuung in Betracht, wenn die sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist. Die Betreuung an Bord kann auf Nautische Wachoffizierinnen oder Nautische Wachoffiziere (NWO) delegiert werden, welche selbst nicht Inhaberinnen oder Inhaber eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene sind; in diesem Fall ist die Ausbildung durch eine Inhaberin oder einen Inhaber eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene überwachend zu begleiten. Die Bedingung der uneingeschränkten sprachlichen Verständigung zwischen Praktikantin oder Praktikant, betreuender Nautischer Wachoffizierin oder betreuendem Nautischen Wachoffizier und

- überwachender Inhaberin oder überwachendem Inhaber eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene ist zu beachten.
- (3) Studierende treten ihren Dienst als Praktikantin oder Praktikant an und sind nicht auf die gemäß Schiffsbesatzungszeugnis nach Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) erforderliche Besatzung anzurechnen.
- (4) Die Praxisstelle versichert die Studierenden während der Praxissemester in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft Verkehr oder der zuständige P&I-Club). Die Studierenden genießen ferner den Schutz der studentischen Krankenversicherung. Für die Absicherung der über die Leistungen der Krankenversicherung hinausgehenden Risiken einer Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle.

§ 4 Erstes Praxissemester

- (1) Das erste Praxissemester wird im ersten Fachsemester durchgeführt. Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrtzeiten entscheidet die oder der Praxissemesterbeauftragte im Benehmen mit dem BMDV oder der von ihm bestimmten Stelle. Die spätere Durchführung des ersten Praxissemesters ist möglich, jedoch nur bis zum Ende der Orientierungsphase (vgl. PSO § 4, Absatz 2).
- (2) Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden.
- (3) Vor Beginn des Praxissemesters sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt zu erfüllen. Dazu gehören
 - a) der Nachweis der Seediensttauglichkeit gem. § 12 Seearbeitsgesetz (SeeArbG) für den Decksdienst. Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
 - b) die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes und "Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff" gemäß Abschnitt A-VI/6 des STCW-Codes (vgl. §§ 44 und 48 See-BV). Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
- (4) Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den Vorgaben im TRB NOA (herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)) abzuarbeiten. Die Zeitrichtwerte sind in Absprache mit der betreuenden Nautischen Offizierin oder dem betreuenden Nautischen Offizier anteilig im ersten oder zweiten Praxissemester zu erfüllen.

§ 5 Zweites Praxissemester

Das zweite Praxissemester findet in der Regel im siebten Fachsemester statt. Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden. Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den Vorgaben im TRB NOA abzuarbeiten. Die vollständige Ableistung des zweiten Praxissemesters muss entsprechend den berufsrechtlichen Regularien vor der Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung (Bachelor-Thesis) nachgewiesen werden.

§ 6 Aufgaben der Studierenden

- (1) Die Studierenden suchen sich selbständig eine Praxisstelle.
- (2) Die Studierenden haben die Erfüllung der Ausbildungsinhalte unter Anleitung und Kontrolle der sie an Bord betreuenden Offizierin oder des sie an Bord betreuenden Offiziers nachzuweisen. Die Dokumentation erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung im TRB NOA.
- (3) Nach Ablauf jedes Praxissemesters ist ein Praxissemesterbericht anzufertigen, der eine Beschreibung des Schiffes und der Reisen, eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen und eine abschließende Wertung des jeweiligen Praxissemesters enthält.
- (4) Zur Absicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Unfall während der Freizeit im Ausland ist die oder der Studierende selbst verantwortlich.

§ 7 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle. Sie benennt bei Bedarf geeignete Reedereien und Schiffe.
- (2) Zur Organisation, Betreuung und Anerkennung der Praxissemester ernennt die Hochschule eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten, die selbst Inhaberin oder der selbst Inhaber eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene (NEO, NK) sein muss. Das Zeugnis muss nicht aktuell gültig sein. Die oder der Praxissemesterbeauftragte wird dem BSH namentlich bekannt gegeben. Die Prüfung der Erfüllung der Erfordernisse der Praxissemester obliegt der oder dem Praxissemesterbeauftragten des Studiengangs. Die oder der Praxissemesterbeauftragte ist während der Praxissemester Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studierende oder den Studierenden, insbesondere in Fällen von Diskriminierung an Bord oder für den Fall, dass die oder der Studierende nicht alle Ausbildungsinhalte ableisten darf. Sie oder er hat die Aufgabe, im Gespräch mit der Praxisstelle bestehende Differenzen zeitnah zu klären
- (3) Praktikumsverträge und sonstige benötigte Unterlagen werden den Studierenden von der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters ausgehändigt.
- (4) Die Hochschule erkennt ordnungsgemäß absolvierte Praxissemester an. Der Nachweis hierüber erfolgt über die Noteneintragung "bestanden" im Notenkonto der Studierenden. Sie gewährt dem BMDV oder der von ihm beauftragten Stelle Einblick in die Praktikumsunterlagen. Die Hochschule nimmt Einsicht in die täglichen Berichtshefte und Wochenberichte. Der oder die Praxissemesterbeauftragte prüft, ob die dokumentierten Inhalte den Anforderungen an die Praxissemester entsprechen. Kommt der oder die Praxissemesterbeauftragte nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Praxissemester verbundenen Ziele nicht erreicht wurden, weist er oder sie die oder den Studierenden darauf hin, dass nachgefahren werden muss. Der oder die Praxissemesterbeauftragte informiert in solch einem Fall das BSH und legt in Zusammenarbeit mit diesem den zeitlichen und inhaltlichen Umfang fest.

§ 8 Aufgaben der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle bestimmt eine an Bord befindliche Nautische Schiffsoffizierin oder einen an Bord befindlichen Nautischen Schiffsoffizier (Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer), die oder der für die Betreuung der oder des Studierenden verantwortlich ist, siehe § 3 Absatz 1. Diese oder dieser achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters entsprechend den Richtlinien des BMDV, dieser Praxissemesterordnung und dem TRB-NOA.
- (2) Die Praxisstelle versichert die Studierenden gegen Krankheit im Ausland und trägt die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung für die Dauer der Praxissemester.
- (3) Den Studierenden ist an Bord freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.
- (4) Das TRB-NOA wird von der ersten Praxissemesterstelle zur Verfügung gestellt.
- (5) Falls die Reise der oder des Studierenden im Ausland beginnt und/oder endet, trägt die Praxisstelle die Reisekosten.
- (6) Die Praxisstelle erstattet nach erfolgreicher Beendigung des Praxissemesters die von der oder dem Studierenden zu verauslagenden Kosten für die allgemeinen Voraussetzungen einer Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt, siehe §4 Absatz 3. Für den Fall, dass die oder der Praxissemesterbeauftragte bei ihrer oder seiner Prüfung der Berichtshefte, der Wochenberichte und des TRB-NOA feststellt, dass die Fahrzeit nicht oder nicht in vollem Umfang geeignet war, die geforderten Ausbildungsinhalte zu vermitteln, ist die Praxisstelle verpflichtet, ein Nachfahren zeitnah zu ermöglichen und entsprechende Kapazitäten an Bord vorzuhalten.
- (7) Nach Beendigung jedes Praxissemesters sind die abgeleisteten Ausbildungsinhalte von der Ausbildungsbetreuerin oder dem Ausbildungsbetreuer und von der Kapitänin oder dem Kapitän im TRB-NOA zu bescheinigen.

§ 9 Anerkennung der Praxissemester

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung eines jeden Praxissemesters durch die Hochschule Flensburg sind:
 - 1. Vorlage des Praxissemestervertrages,
 - 2. Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über die Durchführung des Praxissemesters mit Angaben über den zeitlichen Umfang,
 - 3. Vorlage des Praxissemesterberichts und des TRB-NOA.
- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht ausreichend erfüllt sind, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen (vgl. §7 Absatz 4 und § 8 Absatz 6).
- (3) Die Praxissemester können durch folgende Ausbildungen bzw. Tätigkeiten ersetzt werden:
 - 1. Abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker (Nautik) / Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier an einer Fachschule für Seefahrt oder
 - 2. Abgeschlossene Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker oder
 - 3. eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Nautische Offiziersassistentin oder Nautischer Offiziersassistent von 12 Monaten. Die Ausbildung ist mit entsprechenden Bescheinigungen der Berufsbildungsstelle Seefahrt e. V. zu belegen.
 - 4. eine Genehmigung des BSH über eine als gleichwertig zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 der See-BV.
- (4) Die oder der Praxissemesterbeauftragte ist während der Praxissemester Ansprechpartner/in für die Studierende oder den Studierenden, insbesondere in Fällen von Diskriminierung an Bord oder für den Fall, dass die oder der Studierende nicht alle Ausbildungsinhalte ableisten darf. Sie oder er hat die Aufgabe, im Gespräch mit der Praxisstelle bestehende Differenzen zeitnah zu klären.
- (5) Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrtzeiten entscheidet die oder der Praxissemesterbeauftragte im Benehmen mit dem BSH oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung zu den Praxissemestern tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzt die Praxissemesterordnung vom 20. Dezember 2018 (NBI HS MBWK Schl.-H., S. 9).

Flensburg, 26.06.2023 Hochschule Flensburg

Prof. Dr.-Ing. Dodwell Manoharan- Der Dekan -Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien der Hochschule Flensburg

Flensburg University of Applied Sciences

Praxissemestervertrag

| Zw: | ischen |
|-----|--|
| 1. | |
| | (genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon; nachfolgend Praxisstelle genannt) |
| 2. | der Hochschule Flensburg |
| uno | 1 |
| 3. | |
| | (Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname; nachfolgend Studierende oder Studierender genannt) |
| geb | oren am in |
| wo] | nnhaft in |

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Im Bachelor-Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien der Hochschule Flensburg wird das Berufspraktikum in zwei Abschnitten (zwei Praxissemester) durchgeführt. Die dafür geltende Praxissemesterordnung (Ordnung zu den Praxissemestern (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik an der Hochschule Flensburg vom 21. Juni 2023) ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Pflichten der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 - 1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit vom ______ bis _____ unter Beachtung der in § 1 genannten Praxissemesterordnung auszubilden. Sie oder er wird überzählig zur Schiffsbesatzung nach Schiffsbesatzungszeugnis gemäß Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) gefahren.
 - 2. eine Ausbildungsbetreuerin oder einen Ausbildungsbetreuer entsprechend § 8 der Praxissemesterordnung zu bestimmen,
 - 3. den Praxissemesterbericht zu prüfen und gegenzuzeichnen,
 - 4. der Hochschule schriftlich mitzuteilen, ob nach dem Urteil der Praxisstelle das Praxissemester mit oder ohne Erfolg absolviert wurde; sowie der oder dem Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen,
 - 5. die Studierende oder den Studierenden gegen Krankheit im Ausland ausreichend zu versichern. Die Praxisstelle trägt ferner die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft Verkehr oder dem zuständigen P&I-Club. Die Reederei unterrichtet die Studierende oder den Studierenden über die Höhe der Versicherungssumme.
 - 6. der oder dem Studierenden freie Unterkunft und Verpflegung an Bord zu gewähren,
 - 7. der oder dem Studierenden nach Anerkennung des ersten Praxissemesters die nachgewiesenen Kosten für die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt, siehe § 4 der Praxissemesterordnung, zu erstatten, (Nachweis der Seediensttauglichkeit für den Decksdienst, das TRB-NOA sowie die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-Vl/1 des STCW-Codes und die "Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff" gemäß Abschnitt A-Vl/6 des STCW-Codes)
 - 8. die Kosten für die An- und Rückreise zu und von ausländischen Häfen zu übernehmen. Sollte die oder der Studierende das Praktikum vorzeitig abbrechen, muss sie oder er für die Kosten der Rückreise selbst aufkommen.
- (2) Die oder der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
 - 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - 2. die im Rahmen der Ausbildungs- und Tätigkeitsbereiche (siehe Praxissemesterordnung) übertragenen Ausbildungsinhalte sorgfältig auszuführen,
 - 3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
 - 4. die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
 - 5. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
 - 6. Tätigkeits- und Ausbildungsberichte (gemäß On Board Training Record Book for Nautical Officer's Assistant (TRB-NOA)), sowie am Ende des Praxissemesters den Praxissemesterbericht zu schreiben,
 - 7. Fehlzeiten mit der Praxisstelle und dem Praxissemesterbeauftragten abzustimmen und nachzuholen.
 - 8. für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Unfall während der Freizeit im Ausland zu sorgen.

(3) Die Hochschule Flensburg verpflichtet sich, ihren in der Praxissemesterordnung festgelegten Aufgaben nachzukommen.

§ 3 Kostenerstattung und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

Der oder dem Studierenden steht ein Rechtsanspruch auf Vergütung durch die Praxisstelle nicht zu. Eine Vergütung kann unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen vereinbart werden.

§ 4 Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer

Die Praxisstelle benennt die nautische Schiffsoffizierin oder den nautischen Schiffsoffizier:

(Name)

als Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer (Betreuerin oder Betreuer) für die Ausbildung der oder des Studierenden gemäß § 8 der Praxissemesterordnung. Diese oder dieser kontrolliert und bescheinigt auch die ordnungsgemäße Erfüllung der im Rahmen des On Board Training Record Book for Nautical Officer's Assistant (TRB-NOA) geforderten Aufgaben.

§ 5 Fehlzeiten

Während der Vertragsdauer steht der oder dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Fehlzeiten sind nachzuholen.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die oder der Studierende ist während der Praxissemester über die Berufsgenossenschaft Verkehr bzw. den P&I-Club gegen Unfall im In- und Ausland versichert. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle.
- (2) Die studentische Krankenversicherung bleibt während des Praxissemesters wirksam. Für darüber hinaus gehende Risiken der Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig.

§ 7 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von allen Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig gekündigt werden.

Die Kündigung erfolgt durch eine einseitige schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern. Die Hochschule ist vor der Kündigung anzuhören.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartnerin oder jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Gültigkeit

Dieser Vertrag gilt nur in Verbindung mit der Immatrikulation der oder des Studierenden.

| Praxisstelle | Hochschule Flensburg | Studierende oder Studierender |
|------------------|-------------------------|-------------------------------|
| Ort, Datum | Ort, Datum | Ort, Datum |
| Unterschrift | Unterschrift | Unterschrift |